# "Folkeboot-Ordnung"

- Ordnung über die Vergabe und Nutzung vereinseigener Folkeboote -

# 1. Allgemeines zur Vergabe und Nutzung der Folkeboote

Die vereinseigenen Folkeboote werden grundsätzlich nur von den Mitgliedern der Jugendabteilung des YCS genutzt. Über Vergabe und Nutzung entscheidet der Jugendwart. Der Verein haftet nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

#### 2. Bootsführer für Folkeboote

Bootsführer für die vereinseigenen Folkeboote werden vom Vorstand des YCS ernannt. Bootsführer können nur Mitglieder der Jugendabteilung des YCS werden, die mindestens 16 Jahre alt und im Besitz des Sportbootführerschein See und des Sportsegelscheins (Sposs des DSV oder einen gleichwertigen, gültigen Befähigungsnachweis) sind. Zudem haben sie die erforderliche Befähigung unter Segel und Motor einem kompetenten Mitglied des Vorstandes nachzuweisen.

# 3. Allgemeine Verantwortlichkeiten des Schiffsführers

Der jeweilige Schiffsführer eines Folkebootes ist verantwortlich für die Sicherheit der Besatzung und des Bootes. Er hat sich vor jedem Fahrtantritt davon zu überzeugen, dass sich das Schiff samt der für die jeweilige Fahrt erforderlichen Ausrüstung in einem funktionstüchtigen und seetauglichen Zustand befindet. Insbesondere hat er sicherzustellen, dass für jedes Crewmitglied eine Rettungsweste sowie ein Life-Belt an Bord sind und hat dafür Sorge zu tragen, dass sich für das vorgesehene Fahrtgebiet aktuelle bzw. sowie berichtigte Seekarten und Handbücher Notsignalmittel funktionstüchtige Positionsleuchten an Bord befinden. Vor jedem Fahrtantritt hat er einen Seewetterbericht für das vorgesehene Fahrtgebiet einzuholen. Der Schiffsführer ist dafür verantwortlich, dass das Boot nach jeder Fahrt in einem sauberen und ordentlichen Zustand hinterlassen wird. Er trägt Verantwortung dafür, dass die Grundsätze der Seemannschaft sowie die Yachtgebräuche eingehalten werden und sich seine Besatzung auch an Land in einer rücksichtsvollen und dem Ansehen des Yacht Club Strande angemessenen Weise verhält.

#### 4. Benennung von Bootswarten

Der Jugendwart benennt für jede Segelsaison interessierte Segler als Bootswarte für die clubeigenen Folkeboote. Für jedes Boot sollen zwei Bootswarte benannt werden.

#### 5. Aufgaben der Bootswarte

Die Bootswarte betreuen die Ihnen anvertrauten Boote gemeinsam über den Verlauf der gesamten Segelsaison. Während dieser Zeit sind sie verantwortlich für die Pflege und Unterhaltung der Boote und ihrer Ausrüstung sowie für eventuelle Instandsetzungen und Reparaturen. Der Jugendwart gibt bzw. organisiert ggfs. Hilfestellung. Während des Winter-halbjahres organisieren die Bootswarte zusammen mit dem Jugendwart oder einer von ihm benannten Person die erforderlichen Bootsarbeiten und führen diese mit den übrigen Mitgliedern der Jugendabteilung durch. Die Bootswarte erstellen bzw. führen Inventarlisten für ihre Boote.

# 6. Nutzung der Boote durch Mitglieder der Jugendabteilung und weiterer Vereinsmitglieder

Die Bootswarte können jeweils das ihnen anvertraute Boot grundsätzlich ohne weitere Rücksprache nutzen. Andere Mitglieder der Jugendabteilung haben sich abzustimmen. Folkeboote Bootswarten können Vereinsmitglieder/Segelgruppen (nach §15 der Satzung des YCS) ausgeliehen werden, die keine Mitglieder der Jugendabteilung sind, sofern dies mit den Bootswarten abgesprochen ist, die Boote nicht für Jugendmitglieder benötigt werden sich die Vereinsmitglieder an den Wartungs-Bootspflegearbeiten im Vorwege beteiligt haben. Die Rahmenbedingungen des §2 der Folkeboot-Ordnung gelten entsprechend (Sposs, Vorsegeln usw.).

### 7. Nutzung durch vereinsfremde Personen

Vereinsfremde Personen dürfen auf den vereinseigenen Folkebooten grundsätzlich nur in Absprache mit dem Jugendwart oder 1. Vorsitzenden des YCS mitsegeln. Bei Tagfahrten kann dies der Bootwart auch selbst entscheiden. Vor Fahrtantritt unterschreiben die Gäste das Hinweisschreiben für vereinsfremde Mitsegler. Minderjährige Personen lassen das Hinweisschreiben für jugendliche vereinsfremde Personen von ihren Erziehungsberechtigten unterschreiben. Mitglieder der Jugendabteilung besitzen grundsätzlich Vorrang vor vereinsfremden Personen.

#### 8. Besatzung

Die Besatzung besteht neben dem Schiffsführer, der ein vom Vorstand ernannter Bootsführer für Folkeboote ist, aus zwei, maximal drei weiteren Besatzungsmitgliedern. Bei Langfahrten (Abwesenheit aus dem Strander Hafen von mind. 12 Stunden) oder Nachtfahrten muss neben dem Schiffsführer ein Wachführer mit entsprechender Erfahrung an Bord sein. Andere Besatzungsmitglieder als der Schiffsführer müssen grundsätzlich mindestens 14 Jahre alt sein. Abweichungen von diesen Regeln müssen mit dem Jugendwart abgesprochen werden.

#### 9. Rettungsmittel

Rettungsmittel (Rettungsweste, Lifebelt) sind persönliche Gegenstände und von jedem Besatzungsmitglied selbst mitzubringen und ggfs. zu warten. Bei der Benutzung der vereinseigenen Folkeboote sind grundsätzlich Schwimmwesten zu tragen. Bei Nachtfahrten ist das Tragen von Rettungswesten und Lifebelts für alle an Deck befindlichen Personen absolute Pflicht. Lifebelts sind dabei einzuklinken, Sorgleinen sind ggf. zu spannen.

# 10. Logbuch

Der Schiffsführer ist verantwortlich für eine saubere und ordentliche Logbuchführung, die Angaben zu Besatzung, Wind/Wetter, Aus- und Einlaufen, Kurse und wesentliche Wegepunkte sowie ggfs. besondere Vorkommnisse enthält. Die Eintragungen sind am Ende eines jeden Tages zu unterschreiben.

#### 11. Wetterverhältnisse

Die Folkeboote dürfen nur bei tatsächlichen Windverhältnissen bzw. Windvorhersagen für das Fahrtgebiet bis max. 6 Beaufort auslaufen. Die Sicht muss mindestens eine Seemeile betragen.

# 12. Tagesfahrten

Das Fahrtgebiet für Tagesfahrten umfasst grundsätzlich die Innenförde sowie die Strander Bucht bis zur Linie LT Bülk, Untiefentonne Kleverberg Ost, Ehrenmal Laboe. Abweichungen hiervon müssen, z.B. für die Teilnahme an Regatten, mit dem Jugendwart abgestimmt werden. Ausschlaggebend sind Befähigung und Erfahrung des Schiffsführers und der Crew.

# 13. Langfahrten

Langfahrten (Abwesenheit aus dem Strander Hafen von mind. 12 Stunden) müssen rechtzeitig mit dem Jugendwart abgestimmt werden. Jugendliche unter 18 Jahren benötigen für die Teilnahme an Langfahrten eine schriftliche Einverständniserklärung der/des Erziehungsberechtigten. Diese ist rechtzeitig vor Fahrtantritt beim Jugendwart zu hinterlegen. Das Fahrtgebiet für Langfahrten entspricht dem Geltungsbereich des Sportsegelscheins, d.h. 12 Seemeilen von der Küstenlinie entfernt. Ausschlaggebend sind Befähigung und Erfahrung des Schiffsführers und der Crew. Der Schiffsführer hat sich während der Langfahrten täglich beim Jugendwart oder im Clubheim zu melden, sowie seine Position und das nächste Reiseziel anzugeben. Abweichungen hiervon sind mit vorherigem Einverständnis des Jugendwartes möglich.

## 14. Teilnahme an Regatten

Einer Teilnahme vereinseigener Boote an externen Regatten muss zuvor der Jugendwart oder ein anderes Vorstandsmitglied zustimmen. Regattateilnahmen müssen zudem mit den Bootswarten abgestimmt werden. Bei Havarien oder anderen Fällen, in denen der Crew eines vereinseigenen Bootes ein Verschulden für sach- oder Personenschäden zur Last gelegt wird, soll grundsätzlich eine Protestverhandlung durchgeführt werden. Die Crew eines vereinseigenen Bootes darf in solchen Fällen keine Erklärung ("Schuldanerkenntnis") abgeben, sondern muss zur Klärung an den Club verweisen.

# 15. Defekte und Beschädigungen

Defekte und Beschädigungen an den vereinseigenen Booten und ihrer Ausrüstung sind unter Angabe der Ursache unverzüglich nach ihrem Auftreten bzw. nach ihrer Entdeckung im Logbuch einzutragen. Reparaturbedürftige Schäden werden den betreffenden Bootswarten und dem Jugendwart mitgeteilt. Die Kosten für kleinere Reparaturen und Ersatzbeschaffungen (z.B. verlorene Schekel) tragen die Verursacher bis zu einem Wert von  $25 \in \text{selbst}$ . Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit behält sich der YCS einen Rückgriff auch bei größeren Schäden/Verlusten vor, sofern sie nicht von der Bootsversicherung getragen werden.

#### 16. Winterarbeit

Alle Folkebootsegler sind zur Teilnahme an der Winterarbeit der Jugendabteilung verpflichtet: "Nur wer arbeitet, darf segeln. Die Anderen müssen sich hinten anstellen!" Die Bootswarte organisieren die anfallenden Winterarbeiten gemeinsam mit dem Jugendwart oder einer von ihm benannten Person.

Stand 1/2011

Begriffsbestimmung: Zur Vereinfachung wurde die männliche Form für Bootswart, Trainer und Jugendwart gewählt. Diese gelten grundsätzlich ebenso für weibliche Personen, die diese Aufgaben innehaben.